

Stern, Volker

Research Report

Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich: Entlastungsbedarf für deutsche Haushalte

KBI Sonderinformation, No. 51

Provided in Cooperation with:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., Berlin

Suggested Citation: Stern, Volker (2007) : Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich: Entlastungsbedarf für deutsche Haushalte, KBI Sonderinformation, No. 51, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/45398>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ANALYSEN·ARGUMENTE·ANSTÖSSE

Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich

Entlastungsbedarf für deutsche Haushalte

Sonderinformation 51

Mai 2007

Bearbeitung:
Volker Stern

Karl-Bräuer-Institut
des Bundes der Steuerzahler e. V.
Berlin, Französische Straße 9-12
Telefon: 030/259396-32
E-Mail: kbi@steuerzahler.de
Internet: <http://www.karl-braeuer-institut.de>

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung zu den Belastungsvergleichen der OECD	1
2. Unterzeichnung der deutschen Belastung durch gesamtwirtschaftliche OECD-Quoten	1
3. OECD-Vergleich von Arbeitnehmer-Haushalten mit direkten Einkommensabzügen	2
3.1 Neuabgrenzung von „Durchschnittsverdienern“	2
3.2 Durchschnittsbelastung – der „Keil“	3
3.3 Grenzbelastung	8
4. Ergänzung des OECD-Vergleichs: Belastung von Arbeitnehmer-Haushalten mit Umsatzsteuer	11
4.1 Grundzüge der Umsatzsteuer in Deutschland	11
4.2 Internationaler Vergleich der Umsatzbesteuerung	13
4.3 Belastung von Arbeitnehmer-Haushalten mit direkten Einkommensabzügen und mit Umsatzsteuer	14
5. Ergebnisse und Schlussfolgerungen	20

Anlagen

- Anlage 1: Arbeitskosten und Nettolöhne 2006 für ledige Durchschnittsverdiener in den OECD-Ländern
- Anlage 2: Umsatzsteuersätze in Deutschland seit 1968
- Anlage 3: Umsatzsteuersätze 2006 in den OECD-Ländern
- Anlage 4: Modell zur Berechnung der Umsatzsteuerbelastung von Arbeitnehmer-Haushalten in der OECD
- Anlage 5: Belastungsrechnung einschließlich Umsatzsteuer – Single
- Anlage 6: Belastungsrechnung einschließlich Umsatzsteuer – Doppelverdiener

1. Vorbemerkung zu den Belastungsvergleichen der OECD

Üblicherweise veröffentlicht die OECD zweimal jährlich aktualisierte Zahlen zur Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung in den 30 OECD-Ländern. Den beiden Veröffentlichungsreihen liegen unterschiedliche methodische Ansätze zugrunde. Dies führt regelmäßig zu Irritationen, weil Deutschland nach der einen OECD-Abgrenzung im Mittelfeld, nach der anderen in der Spitze der internationalen Belastungsskala rangiert. Bei näherem Hinsehen wird deutlich, wie es zu den unterschiedlichen Ergebnissen kommt.

2. Unterzeichnung der deutschen Belastung durch gesamtwirtschaftliche OECD-Quoten

In der Reihe „Revenue Statistics“ weist die OECD gesamtwirtschaftliche Belastungsquoten aus¹. Im Falle Deutschlands basieren diese auf Daten aus der so genannten Finanzstatistik, in der die Steuern und Sozialbeiträge nur unvollständig erfasst werden². Vom Steueraufkommen abgezogen sind dabei das Kindergeld, die Eigenheimzulage, die Investitionszulage und die Altersvorsorgezulage. Auch bei den Sozialbeiträgen fehlen wesentliche Komponenten. Gemäß der vollständigen Erfassung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist die Belastung mit Steuern und Sozialbeiträgen tatsächlich um fast 120 Mrd. Euro höher als in der Finanzstatistik.

Infolge dieser unvollständigen Erfassung unterzeichnet die aus der Finanzstatistik errechnete Abgabenquote die tatsächliche Belastung in Deutschland erheblich. Mit 34,7 v.H. lag die deutsche Quote 2004 und 2005 um gut einen Prozentpunkt unter dem OECD-Durchschnitt (2004³). Werden die rund 120 Mrd. Euro an Steuern und Sozialbeiträgen mit einbezogen, die bei der Finanzstatistik fehlen, dann erhöht sich die deutsche Abgabenquote um rund 5,5 Prozentpunkte und liegt damit deutlich über dem OECD-Durchschnitt. Aussagefähiger als die Abgabenquote ist für die durchschnittliche Belastungsentwicklung aller-

¹ So zuletzt im Oktober 2006. Siehe dazu *Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD)*, Revenue Statistics 2006.

² Dazu (mit weiteren Nachweisen) ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung, Heft 100 der Schriftenreihe, März 2006, S. 20 ff.

³ Für 2004 wird der OECD-Durchschnitt bei der Abgabenquote mit 35,9 v.H. angegeben, für 2005 ist der betreffende Wert wegen der noch unvollständigen Vergleichsbasis nicht ausgewiesen.

dings die volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote. Bei ihr werden die Steuern und die Sozialbeiträge nicht zum Bruttoinlandsprodukt ins Verhältnis gesetzt, sondern zum Volkseinkommen, aus dem die Abgaben tatsächlich zu entrichten sind. Die volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote liegt in Deutschland derzeit bei 52 Prozent⁴, das heißt, mehr als die Hälfte der von den Bürgern und Betrieben erwirtschafteten Einkommen nimmt sich der Staat über Steuern und Zwangsbeiträge.

3. OECD-Vergleich von Arbeitnehmer-Haushalten mit direkten Einkommensabzügen

In der Veröffentlichungsreihe „Taxing Wages“ weist die OECD für acht typische Arbeitnehmerhaushalte aus⁵, wie hoch deren Belastung mit direkten Steuerabzügen und mit Zwangsbeiträgen zur Sozialversicherung in den 30 OECD-Ländern ist⁶. Diese Ergebnisse sind besonders anschaulich, weil sie auf Haushaltsebene praxisnah die direkten staatlichen Einkommensabzüge erfassen und diese Belastung damit international vergleichbar machen.

Seit 1997 hat die OECD ihre Konzeption dahingehend erweitert, dass sie seither die Belastung mit Arbeitgeber-Beiträgen zur Sozialversicherung in die Betrachtung einbezieht, weil nur so ein vollständiges Bild von der Gesamtbelastung mit direkten Abzügen erreicht wird.

3.1 Neuabgrenzung von „Durchschnittsverdienern“

Hinsichtlich der Lohnhöhe ging die OECD bisher vom Lohnniveau durchschnittlicher Produktions-Arbeiter (Vollbeschäftigte) in den jeweiligen Ländern aus, die in eine einheitliche Vergleichswährung (US-Dollar) umgerechnet werden. Um der im Laufe der Jahre stattge-

⁴ Dazu *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Rundschreiben 1/2007. Der genannte Wert von 52 v.H. bezieht sich auf das Jahr 2006.

⁵ Folgende 8 Haushaltstypen werden von der *OECD* untersucht: 3 Single-Haushalte ohne Kinder mit 67%, 100% und 167% des Durchschnittslohnes; ein Single-Haushalt mit 2 Kindern (Alleinerzieher) und 67% des Durchschnittslohnes; ein Alleinverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern und mit 100% des Durchschnittslohnes; drei Doppelverdiener-Ehepaare, von denen der Hauptverdiener jeweils 100%, der Zweitverdiener 33% (einmal mit 2 Kindern, einmal ohne Kinder) beziehungsweise 67% des Durchschnittslohnes (2 Kinder) verdient.

⁶ Jüngste Veröffentlichung dieser Reihe: *Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD)*, Taxing Wages 2005-2006 (März 2007).

fundenen Entwicklung in den Beschäftigungsstrukturen zu entsprechen, hat die OECD mit der Ausgabe 2006 den Durchschnittsverdiener neu abgegrenzt⁷. Zugrunde gelegt wird nunmehr der durchschnittliche Jahresbruttolohn von erwachsenen, vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (männlich und weiblich) über alle Wirtschaftssektoren (mit Ausnahme der Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und öffentlicher Sektor). Durch diese Neuabgrenzung kommt es in den 30 OECD-Ländern zu Verschiebungen bei den Durchschnittslöhnen. Im Vergleich zur bisherigen Abgrenzung erhöhen sie sich in 22 Ländern, in 8 Ländern vermindern sie sich. Im Falle Deutschlands hat die Neuabgrenzung eine Erhöhung des Durchschnittslohns um 20,4 v.H. zur Folge (für das Basisjahr 2004). Für 2006 wird nunmehr von einem deutschen Durchschnittslohn von 42.003 Euro im Jahr ausgegangen⁸.

3.2 Durchschnittsbelastung – der „Keil“

Auch nach den methodischen Korrekturen bei den Löhnen fallen die Ergebnisse des Belastungsvergleichs für Deutschland ähnlich ungünstig aus wie in den OECD-Studien der Vorjahre. Bei der Durchschnittsbelastung (= direkte Steuerabzüge und Sozialbeiträge im Verhältnis zum Bruttolohnaufwand) liegt der durchschnittlich verdienende deutsche Single 2006 mit 52,5 v.H. auf dem zweiten Rang unter den 30 Vergleichsländern⁹. Nur in Belgien ist die Belastung noch höher. Der Abstand zum OECD-Mittelwert von 37,5 v.H. ist mit zwei Fünfteln nach wie vor erheblich. Insoweit relativiert sich auch die unter Bezugnahme auf die OECD-Ergebnisse getroffene Feststellung des Bundesministeriums der Finanzen, wonach die Entlastung in Deutschland von 2000 bis 2005 bei diesem Haushaltstyp mit 2,8 Prozentpunkten vergleichsweise „signifikant“ war¹⁰. Für die Einordnung dieser Entlastung ist zudem der längerfristige Vergleich hilfreich: Von 1979 bis 2000 kam es für den durchschnittlich verdienenden deutschen Single zu einer Zusatzbelastung um 12 Prozentpunkte, während die Belastung im OECD-Mittel in diesem Zeitraum nur unwesentlich (um 0,8 Prozentpunkte) zunahm. Auch Doppelverdiener-Ehepaare mit zwei Kindern (100% und

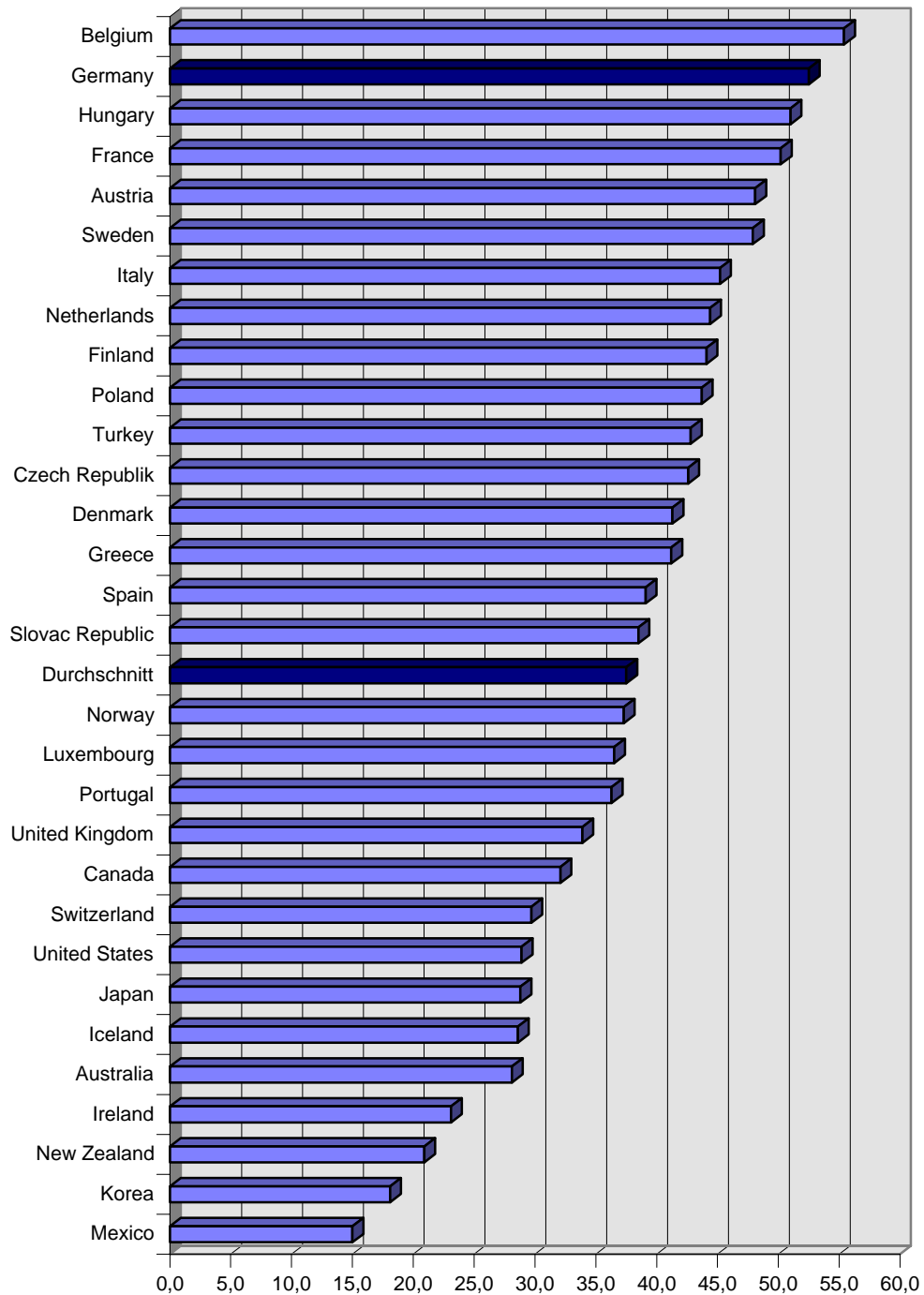
⁷ Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD), Taxing Wages 2004-2005 (April 2006), S. 12.

⁸ Dieselbe (Fn 6), S. 210.

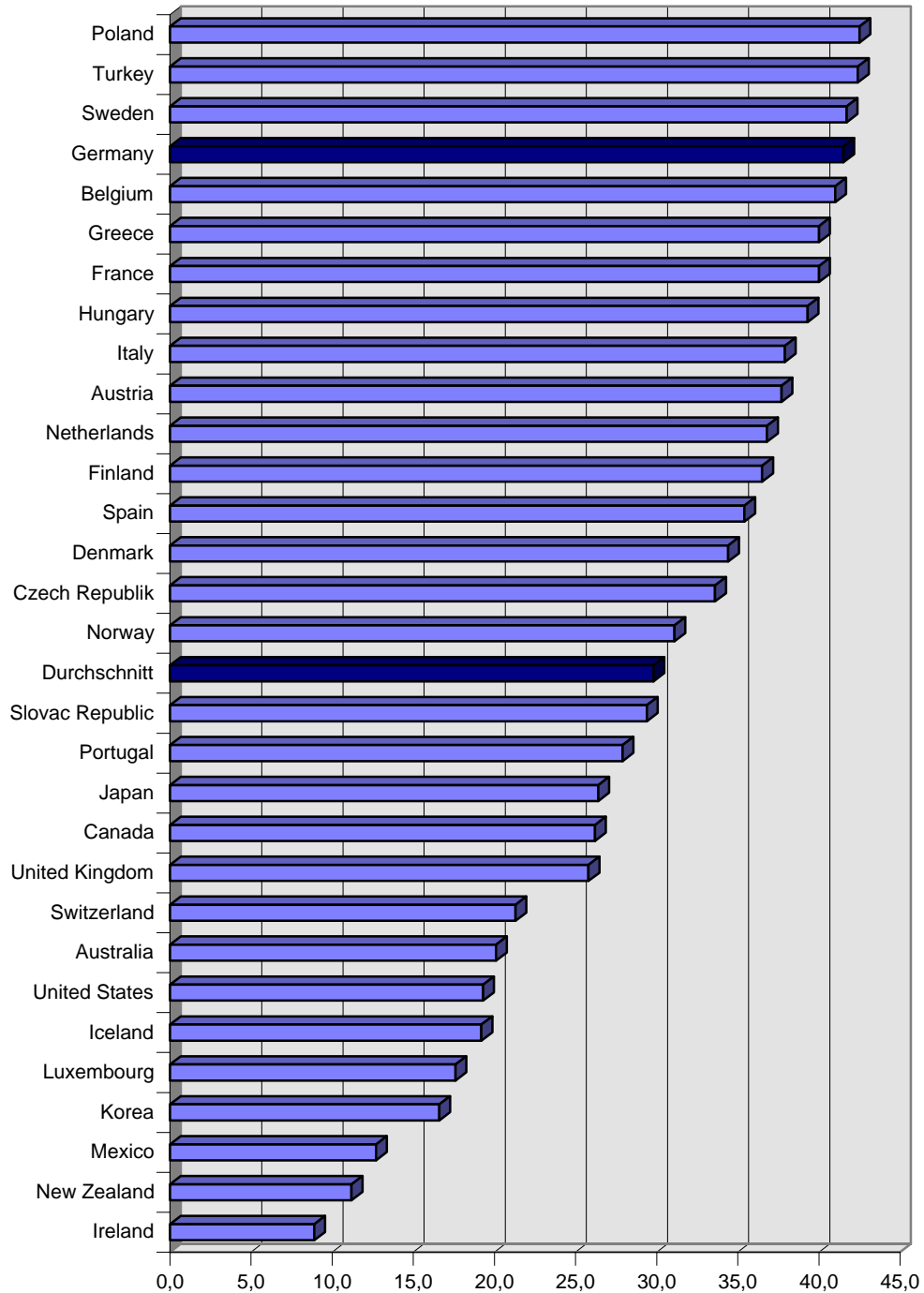
⁹ Siehe dazu Schaubild 1.

¹⁰ Siehe dazu Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen, Mai 2006, S. 73.

Lohnsteuer und Sozialbeiträge in % der Brutto-Arbeitskosten
- Lediger mit 100% des Durchschnittslohns (2006) -
Quelle: OECD



Lohnsteuer und Sozialbeiträge in % der Brutto-Arbeitskosten
- Ehepaar/2 Kinder mit 100%-33% des Durchschnittslohns (2006) -
 Quelle: OECD



33% vom Durchschnittslohn)¹¹ sind in Deutschland mit 41,5 v.H. weit höher belastet als im OECD-Durchschnitt (29,8 v.H.)¹². In nur drei OECD-Ländern ist die Belastung solcher Familien noch höher.

Bei den übrigen sechs von der *OECD* untersuchten Haushaltstypen¹³, auf die hier nicht näher eingegangen wird, rangiert Deutschland mit der Durchschnittsbelastungsquote 2006 auf den Plätzen zwei, zwei, drei, vier, sieben sowie elf und damit ebenfalls meist weit oben in der internationalen Belastungsskala. Gegenüber den Belastungsquoten, die für 2005 ermittelt worden sind¹⁴, kam es 2006 für sieben Haushaltstypen zu Belastungsverschärfungen um 0,1 bis 0,2 Prozentpunkte, für einen Haushaltstyp blieb die Belastung unverändert.

Gravierende Hemmnisse für Wachstum und Beschäftigung

In der Finanzwissenschaft wird die hier beschriebene Durchschnittsbelastung oft als „Keil“ bezeichnet. Diesen Keil treibt der Fiskus in Form direkter Lohnabzüge zwischen den Bruttolohnaufwand der Arbeitgeber und den Nettolohn, der bei den Arbeitnehmern ankommt. Die OECD sieht in diesem Steuer- und Abgabenkeil „eines der größten Hindernisse, das der Arbeitsplatzbeschaffung und der Bereitschaft der Menschen, wieder eine Arbeit aufzunehmen“¹⁵ entgegensteht. Da dieser Keil in Deutschland besonders breit ist, sind die dadurch bedingten Hemmnisse für Wachstum und Beschäftigung im internationalen Vergleich extrem ausgeprägt. Die Auswirkungen in der Praxis zeigen sich in verschiedener Hinsicht.

¹¹ Oftmals werden bei Belastungsvergleichen - neben dem durchschnittlich verdienenden Single - Alleinverdiener-Ehepaare mit Durchschnittslohn und mit zwei Kindern herangezogen, weil darin ein besonders repräsentativer Haushaltstyp gesehen wird. Aufgrund der seit Jahren rückläufigen Geburtenzahl und der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Ehefrauen ist dies aber immer weniger der Fall (dazu ausführlicher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler* (Fn 2), S. 68 f.). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung hat auch das *Bundesfinanzministerium* in seiner Auswertung der OECD-Studie (siehe Fn 7) nun neben dem durchschnittlich verdienenden Single den Doppelverdiener-Haushalt mit zwei Kindern und mit 100% beziehungsweise 33% des Durchschnittslohns einer näheren Betrachtung unterzogen.

¹² Siehe dazu Schaubild 2.

¹³ Siehe dazu Fn 5.

¹⁴ *Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD)* (Fn 6), S. 65.

¹⁵ *Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD)*, Pressemitteilung vom 17.3.2004.

So trägt der übermäßige fiskalische Zugriff auf die Löhne einerseits maßgeblich zu den hohen deutschen Arbeitskosten bei, beschneidet zugleich aber die verfügbaren Nettolöhne der Arbeitnehmer und damit deren Konsummöglichkeiten. Im Jahr 2006 hatte Deutschland (für durchschnittlich verdienende Singles) die dritthöchsten Bruttoarbeitskosten innerhalb der 30 OECD-Länder¹⁶. Wegen des rigorosen staatlichen Zugriffs rangierte der deutsche Single beim Vergleich der Nettolöhne gleichwohl nur auf Rang elf. Aufschlussreich ist der direkte Vergleich mit Großbritannien, wo die OECD für 2006 die höchsten Arbeitskosten ermittelt hat. Deutsche Arbeitgeber wendeten im vergangenen Jahr rund 2 v.H. und damit nur unwesentlich weniger für die Entlohnung von Durchschnittsverdienern auf als britische Arbeitgeber. Die Nettolöhne der britischen Arbeitnehmer waren hingegen – wegen der geringeren direkten Lohnabzüge – um 42 v.H. höher als die der deutschen Arbeitnehmer.

Krass fällt auch der Vergleich mit dem Niedrigsteuer- beziehungsweise –abgabenland Irland aus, wo die Durchschnittsbelastung nur 23,1 v.H. ausmacht, mithin weit weniger als halb so hoch ist wie in Deutschland. In Irland belaufen sich die Arbeitgeber-Aufwendungen für den ledigen Durchschnittsverdiener (Bruttolohnaufwand) auf 33.589 Euro. Das ist ein Drittel (17.025 Euro) weniger als in Deutschland. Der irische Arbeitnehmer erhält dennoch netto 7 v.H. (1.763 Euro) mehr ausgezahlt als sein deutscher Mitbewerber im globalen Wettbewerb um einen Arbeitsplatz. Der „Keil“ zwischen brutto und netto macht in Irland also 18.788 Euro weniger aus als in Deutschland.

Bruttolohnaufwand und staatliche Abzüge bei Durchschnittsverdienern 2006 (Single)

	Deutschland	Irland
Bruttolohnaufwand	50.614 Euro	33.589 Euro
Direkte Lohnabzüge	26.550 Euro	7.762 Euro
Nettolohn	24.064 Euro	25.827 Euro

¹⁶ Siehe dazu die Übersicht in Anlage 1.

3.3 Grenzbelastung

Die deutsche Grenzbelastung bleibt im internationalen Vergleich ebenfalls extrem hoch. So rangiert der *ledige Durchschnittsverdiener* 2006 in Deutschland mit einer Grenzbelastungsquote von 65,9 v.H. auf dem dritten Platz unter den 30 verglichenen Ländern¹⁷. Nur 34 Cent von jedem zusätzlich verdienten Euro landen auf dem Konto des deutschen Singles, 66 Cent nimmt sich der Fiskus. Lediglich in Ungarn und in Belgien ist der staatliche Zugriff auf Lohnzuwächse noch schärfer. Demgegenüber beläuft sich die Grenzbelastung in Japan auf 33,2 v.H., in den USA auf 34 v.H. und in Großbritannien auf 40,6 v.H. Der internationale Mittelwert von rund 46,8 v.H. wird mit der Grenzbelastung des durchschnittlich verdienenden deutschen Single-Haushalts um zwei Fünftel übertroffen.

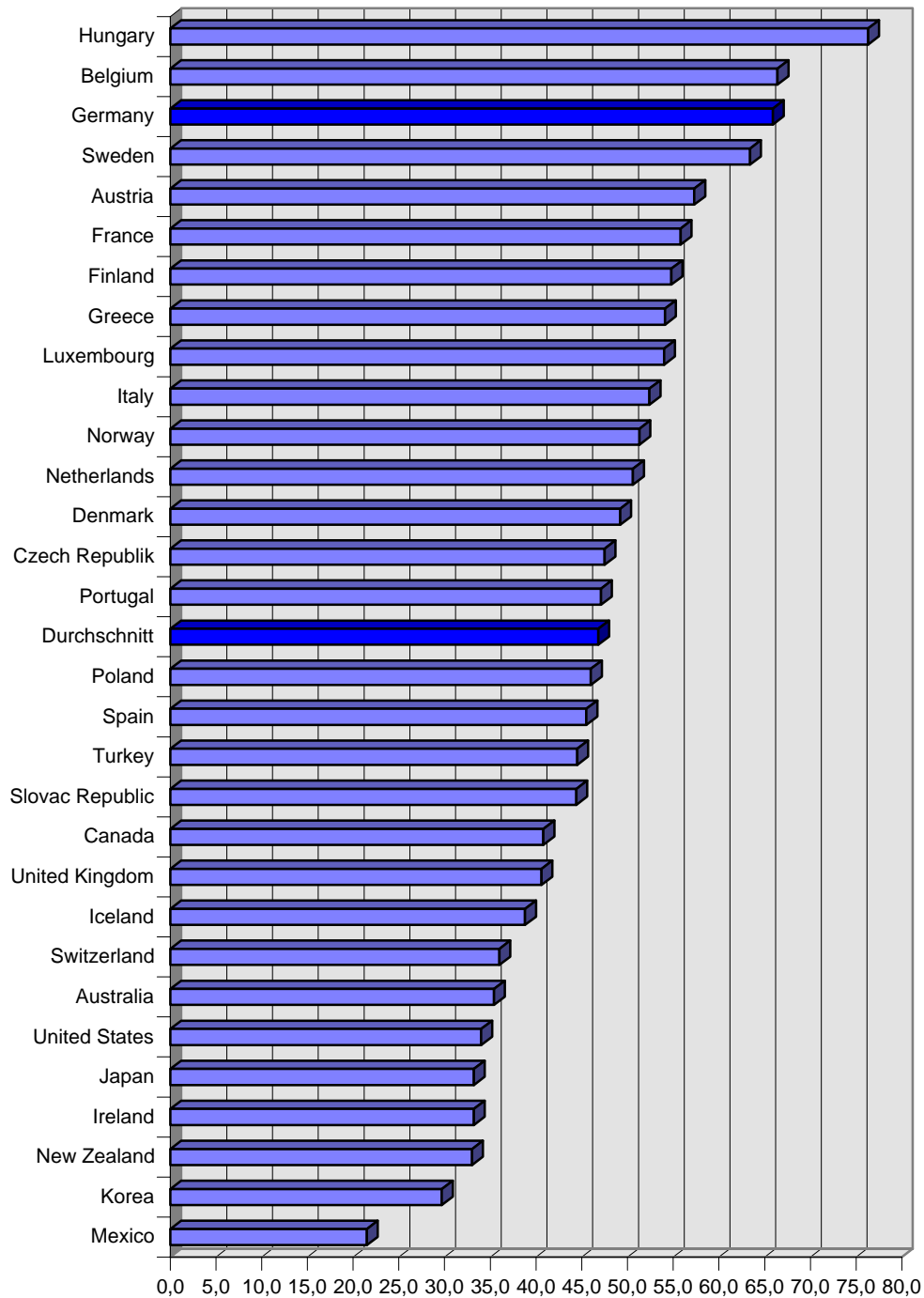
Für das *Doppelverdiener-Ehepaar* mit zwei Kindern (100% und 33% vom Durchschnittslohn) ermittelte die OECD in Deutschland für 2006 eine Grenzbelastung von 60,1 v.H.¹⁸. Nur in drei der insgesamt 30 Länder ist die betreffende Belastungsquote vergleichbarer Haushalte noch höher. Der Mittelwert aller Vergleichsländer beläuft sich für diesen Haushaltstyp auf 46,1 v.H., womit dieser Mittelwert von der deutschen Belastungsquote um fast ein Drittel übertroffen wird.

Bei den übrigen sechs Haushaltstypen, auf die hier nicht näher eingegangen wird, rangiert Deutschland bei der Grenzbelastung in einem Fall auf Rang drei, in drei Fällen auf Rang vier und jeweils einmal auf Rang sechs und Rang sieben. Lediglich ein Haushaltstyp liegt mit Rang 19 im Mittelfeld des OECD-Vergleichs.

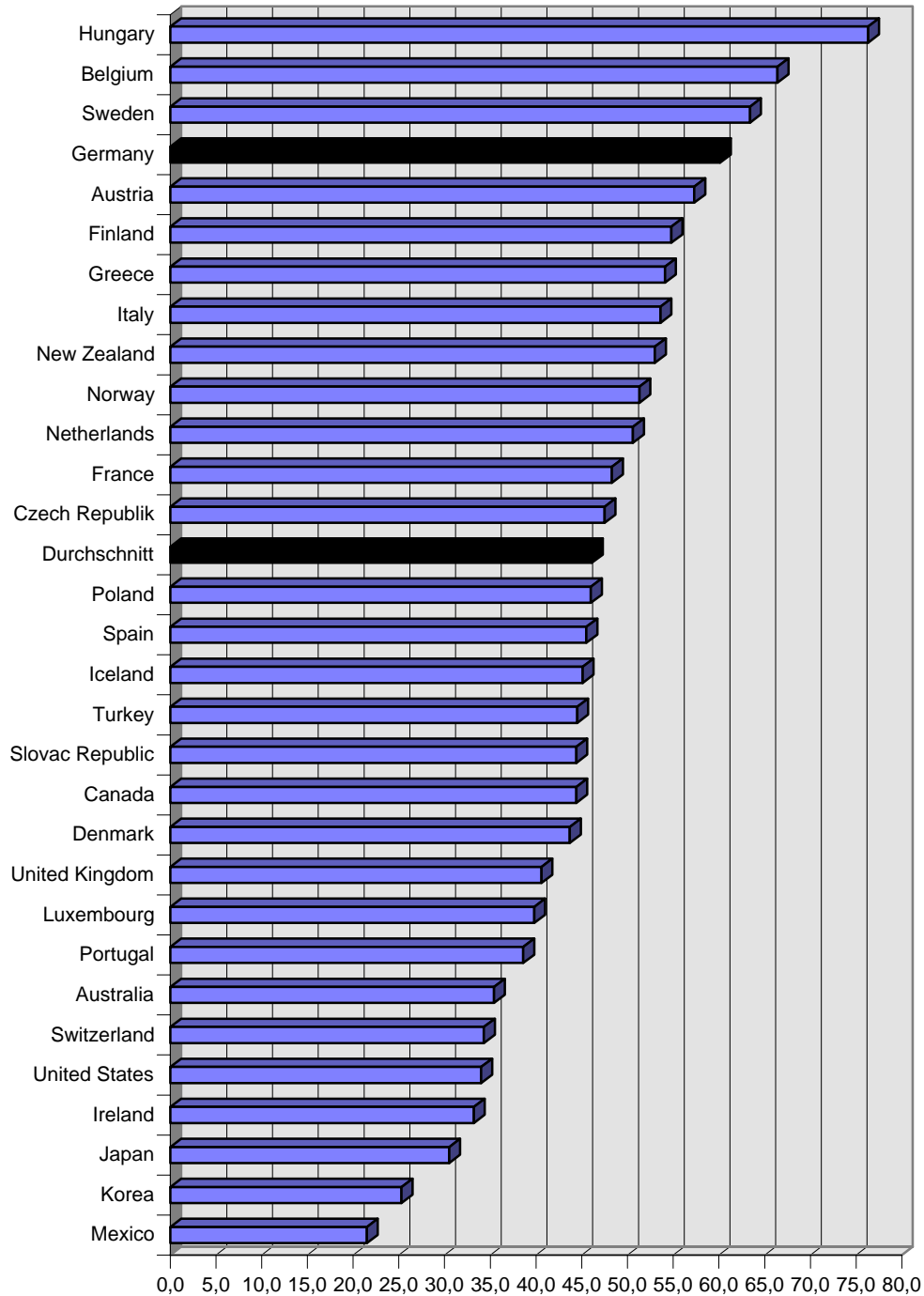
¹⁷ Siehe dazu Schaubild 3.

¹⁸ Siehe dazu Schaubild 4.

Grenzbelastung in % der Brutto-Arbeitskosten
- Lediger mit 100% des Durchschnittslohns (2006) -
Quelle: OECD



Grenzbelastung in % der Brutto-Arbeitskosten
- Ehepaar/2 Kinder mit 100%-33% des Durchschnittslohns (2006) -
 Quelle: OECD



4. Ergänzung des OECD-Vergleichs: Belastung von Arbeitnehmer-Haushalten mit Umsatzsteuer

In den vorangegangenen Ausführungen wurden die direkten Abzüge betrachtet, die Arbeitnehmer-Haushalten bei der Einkommensentstehung in Form von Lohnsteuer und Zwangsbeiträgen zur Sozialversicherung auferlegt werden. Zu dieser direkten Belastung der Einkommensentstehung kommen weitere Steuerbelastungen bei Verwendung der (Netto)-Einkommen¹⁹. Von besonderer Bedeutung ist dabei die allgemeine Verbrauchsbesteuerung in Form der Umsatzsteuer²⁰. Da der Umsatzsteuer(normal)satz in Deutschland bis 2006 im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich war²¹, könnte vermutet werden, dass sich die sehr ungünstige Belastungsposition deutscher Arbeitnehmerhaushalte bei den direkten Lohnabzügen relativiert, wenn die allgemeine Verbrauchsbesteuerung mit in die Betrachtung einbezogen wird. Daher wird nachfolgend die Belastung mit Umsatzsteuer näher untersucht.

4.1 Grundzüge der Umsatzsteuer in Deutschland

Eine allgemeine Verbrauchsbesteuerung ist international üblich. Bei der konkreten Ausgestaltung gibt es Gemeinsamkeiten, im Detail aber auch abweichende Einzelregelungen. Dies gilt für die Höhe der Steuersätze ebenso wie für die Abgrenzung der Güter und Dienstleistungen, auf die die verschiedenen Sätze anzuwenden sind. In Deutschland ist die Umsatzsteuer in ihrer Ausgestaltung als Mehrwertsteuer im Jahr 1968 eingeführt worden. Das deutsche Umsatzsteuergesetz kennt einen allgemeinen Steuersatz, einen ermäßigten Steuersatz und eine Reihe so genannter Steuerbefreiungen. Der allgemeine Umsatzsteuersatz betrug bis einschließlich 2006 16 v.H., seit dem 1.1.2007 ist er um fast ein Fünftel auf

¹⁹ Zur Belastung der Einkommensverwendung ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuererzhäler*, Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung (Fn 2), S. 51 ff.

²⁰ Die Begriffe „Umsatzsteuer“ beziehungsweise „Mehrwertsteuer“ meinen dasselbe und werden synonym verwendet. Dies geschieht bereits im offiziellen Sprachgebrauch. So ist diese Steuer in Deutschland im „Umsatzsteuergesetz“ geregelt, wohingegen die *Europäische Kommission* regelmäßig Dokumente zur „Mehrwertsteuer“ veröffentlicht (zuletzt Die Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Dokument 2108/2007, vom 16.1.2007). Auch im Geschäftsleben setzt sich das Nebeneinander der Begriffe fort, beispielsweise in der betrieblichen Rechnungsstellung. Diese hat grundsätzlich strenge formale Vorgaben beim Ausweis der Steuer zu beachten, verwendet jedoch teilweise den Begriff „Mehrwertsteuer“, teilweise „Umsatzsteuer“.

²¹ Siehe dazu Anlage 3.

nunmehr 19 v.H. angehoben worden²². Der ermäßigte Steuersatz, der vor allem auf Lebensmittel angewendet wird²³, ist seit 1983 auf 7 v.H. festgesetzt. Bei den so genannten Steuerbefreiungen ist die Wohnungsvermietung vom Volumen her von besonderer Bedeutung. Zu beachten ist hinsichtlich dieser Steuerbefreiungen allerdings, dass diese insoweit „unecht“ sind, als sie für den leistenden Unternehmer mit einer Versagung des Vorsteuerabzugs verbunden sind und es daher zu einer Umsatzsteuerbelastung aus Vorstufen kommt. So ist beispielsweise für den Bau eines Mietshauses an den Bauunternehmer Umsatzsteuer zu zahlen, für die der Bauherr und spätere Vermieter keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann, die er aber gleichwohl bei der Kalkulation der formal umsatzsteuerfreien Wohnungsmieten einkalkulieren muss. Insoweit enthalten auch die an sich steuerfreien Wohnungsmieten eine „Vorbelastung“ aus der Umsatzbesteuerung, die im Einzelfall allerdings schwer zu quantifizieren ist. Für die übrigen so genannten umsatzsteuerfreien Leistungen gilt dies entsprechend. „Echt“ und vollständig wäre die Umsatzsteuerbefreiung nur dann, wenn sie auf der letzten Leistungsstufe den Vorsteuerabzug zulassen würde, so dass sämtliche Vorstufenbelastungen vermieden würden. In anderen Ländern wird dies teilweise durch die Festsetzung eines so genannten Nullsatzes bei der Umsatzsteuer erreicht, weil in diesen Fällen die Leistung der letzten Stufe mit dem Satz null belastet wird, gleichwohl der Vorsteuerabzug auf der letzten Stufe zulässig ist²⁴.

Das gesamte Umsatzsteueraufkommen in Deutschland resultierte 2006 zu rund 91 v.H. aus der Besteuerung mit dem Normalsatz, zu rund 9 v.H. aus der Besteuerung mit dem ermäßigten Satz²⁵. Im Jahr 2007 dürfte der aus dem Normalsatz resultierende Anteil des Aufkommen auf 92 v.H. ansteigen, der aus dem ermäßigten Satz entsprechend auf 8 v.H. sinken. Daraus wird ersichtlich, dass die Umsatzbesteuerung mit dem Normalsatz hinsichtlich der Verbraucherbelastung von überragender Bedeutung ist.

²² Zur Entwicklung der Umsatzsteuersätze in Deutschland siehe Anlage 2.

²³ Daneben wird der ermäßigte Steuersatz auf eine Reihe weiterer Güter und Dienstleistungen angewandt, wie zum Beispiel den Personennahverkehr, den Umsatz von Büchern, Zeitungen und von bestimmten Kunstgegenständen. Zum gesamten Katalog der mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz belasteten Güter und Dienstleistungen siehe § 12, Absatz 2 Umsatzsteuergesetz.

²⁴ Siehe dazu unten S. 13.

²⁵ Siehe dazu *Bundesministerium der Finanzen*, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2006, S. 43.

4.2 Internationaler Vergleich der Umsatzbesteuerung

In der öffentlichen Diskussion spielen beim internationalen Vergleich der Umsatzbesteuerung die Unterschiede bei den Normalsätzen eine zentrale Rolle. Die Bandbreite bei den Normalsätzen ist erheblich²⁶. Während für die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft eine Bandbreite von 15 v.H. bis 25 v.H. anzutreffen ist, gelten für andere Länder teilweise deutlich niedrigere Sätze. So lag der Normalsatz in Japan 2006 beispielsweise bei 5 v.H., in der Schweiz bei 7,6 v.H. und in Australien und Südkorea bei 10 v.H.. Der durchschnittliche Normalsatz in allen 30 OECD-Ländern belief sich 2006 auf 17,8 v.H.. Damit lag Deutschland mit dem Satz von 16 v.H. bis 2006 unter dem OECD-Durchschnitt, ab 2007 mit 19 v.H. indessen darüber.

Neben dem Normalsatz gibt es in den meisten Ländern „ermäßigte“ Sätze, teilweise „stark ermäßigte“ Sätze, „Zwischensätze“ und „Nullsätze“. Für die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft gibt es einen Katalog der abweichend vom Normalsatz mit den genannten anderen Sätzen belasteten Gegenstände und Dienstleistungen²⁷. Die diesbezüglichen Unterschiede in der Belastung sind erheblich. So werden beispielsweise Arzneimittel teilweise mit dem Normalsatz besteuert (wie in Deutschland), teilweise mit 0 (= Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzugsrecht), so in Irland, Schweden und Großbritannien. Die Anwendung von Zwischensätzen erfolgt in vielen Ländern für Gegenstände und Dienstleistungen, für die in Deutschland der Normalsatz gilt. Insoweit kommt es in diesen Ländern – trotz des teilweise höheren Normalsatzes – zu einer niedrigeren Umsatzsteuerbelastung, als dies in Deutschland der Fall ist. Zudem werden in einigen Ländern bei bestimmten Gegenständen und Dienstleistungen „stark ermäßigte“ Sätze angewendet, die generell unter dem ermäßigten deutschen Satz von 7 v.H. liegen. So etwa werden Nahrungsmittel in Luxemburg mit 3 v.H., in Italien und Spanien mit 4 v.H. und in Irland mit 4,4 v.H. belastet. Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen (ermäßigte Steuersätze) für arbeitsintensive Dienstleis-

²⁶ Zu den nachfolgenden Ausführungen siehe Anlage 3.

²⁷ Geregelt ist dieser Katalog in Anhang III der Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG (siehe dazu *Europäische Kommission* (Fn 20), S. 4 ff.). Im einzelnen gehören dazu: Nahrungsmittel, die Lieferung von Wasser, medizinische Geräte für Behinderte, Kindersitze für Kraftfahrzeuge, Personenbeförderung, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Eintritt in kulturelle Veranstaltungen, Eintritt in Vergnügungsparks, Pay-TV/Kabel-TV, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Leistungen von Schriftstellern und Komponisten, Sozialer Wohnungsbau, landwirtschaftliche Güter, Hotelbeherbergung, Eintritt zu Sportveranstaltungen, Überlassung von Sportanlagen, Sozialdienstleistungen, Leistungen von Bestattungsunternehmen, medizinische und zahnärztliche Leistungen, Abfuhr von Haushaltsmüll und Straßenreinigung.

tungen, so in Frankreich für Reparaturen von Privatwohnungen sowie für Reinigungsarbeiten und häusliche Pflegedienste. In Luxemburg, den Niederlanden und in Spanien werden Frisörleistungen ermäßigt besteuert.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass bis einschließlich 2006 „der Regelsteuersatz in Deutschland mit 16 v.H. im europäischen Vergleich eher niedrig, zugleich der Katalog der ermäßigten und steuerbefreiten Umsätze eher restriktiv abgegrenzt ist“²⁸. Seit dem 1.1.2007 ist nunmehr auch der Normalsteuersatz der Umsatzsteuer in Deutschland mit 19 v.H. im internationalen Vergleich nicht mehr niedrig, sondern um rund einen Prozentpunkt höher als der OECD-Mittelwert. In Anbetracht der zudem restriktiv abgegrenzten Ermäßigungen und Befreiungen²⁹ ist die Umsatzsteuerbelastung insgesamt in Deutschland nunmehr in zweifacher Hinsicht überdurchschnittlich hoch.

4.3 Die Belastung von Arbeitnehmer-Haushalten mit direkten Einkommensabzügen und mit Umsatzsteuer

Der oben dargelegte OECD-Vergleich der Belastung mit direkten Einkommensabzügen soll für zwei repräsentative Haushaltstypen nachfolgend um die allgemeine Verbrauchsteuerbelastung ergänzt werden. Dazu wird diesen Haushalten die Steuerlast zugerechnet, die sich aus der Besteuerung des Konsums mit dem Normalsatz der Umsatzsteuer ergibt. Diese Betrachtung bleibt insoweit unvollständig, als es zu weiteren Belastungen von Konsumausgaben kommt, die aus deren Besteuerung mit ermäßigten Umsatzsteuersätzen sowie aus der Erhebung spezieller Verbrauchsteuern resultieren. Solche zusätzlichen Verbrauchsteuerbelastungen hängen weit stärker vom individuellen Verbrauchsverhalten im Einzelfall ab, als dies bei der Regelbesteuerung des Konsums mit dem Normalsteuersatz der Fall ist. Eine Typisierung für diese Komponenten der indirekten Steuerbelastung wäre daher besonders problematisch und als Durchschnittsbetrachtung wenig aussagefähig³⁰. Nicht eingerechnet werden ferner Belastungen aus unechten Um-

²⁸ *Stefan Bach*, Mehrwertsteuerbelastung der privaten Haushalte, Data Documentation 10 des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, 2005, S. 11.

²⁹ Siehe dazu oben.

³⁰ Zu Problemen der Typisierung bei Steuern auf die Einkommensverwendung ausführlicher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung (Fn 2), S. 97 ff.. Dort wird anhand eines „konstruierten“ Konsumverhaltens für zwei Haushaltstypen

satzsteuerbefreiungen, weil dies aufgrund unzureichender empirischer Erkenntnisse kaum zutreffend möglich erscheint.

Trotz dieser Unvollständigkeiten wird mit dem gewählten Ansatz die vom Volumen her wichtigste Komponente der Steuerbelastung, die auf die Einkommensverwendung entfällt, mit erfasst und der internationale Vergleich auf der Ebene von Modellhaushalten damit maßgeblich ergänzt.

Ergebnisse des ergänzten Belastungsvergleichs

Die in der Anlage im Detail dargelegte Modellrechnung unter Einbeziehung der Umsatzsteuer wird für den durchschnittlich verdienenden Single und für den Doppelverdiener-Haushalt mit zwei Kindern vorgenommen. Um von vergleichbaren Modellannahmen auszugehen, werden dabei die durchschnittlichen Verbrauchsstrukturen zugrunde gelegt, wie sie für deutsche Arbeitnehmerhaushalte mit der jüngsten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt worden sind³¹. Für 2006 ergibt sich demnach, dass beim deutschen Single-Haushalt zur Belastung mit direkten Abzügen in Form der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge weitere Lasten von 1.560 Euro durch die Umsatzsteuer (zum Normalsatz) hinzukommen. Beim Doppelverdiener-Haushalt beläuft sich die entsprechende Umsatzsteuerbelastung auf 2.561 Euro. Damit hat sich der deutsche Fiskus im vergangenen Jahr jeweils 6,5 v.H. vom Nettoeinkommen der betrachteten Haushalte über die Umsatzsteuer mit dem Normalsatz genommen³².

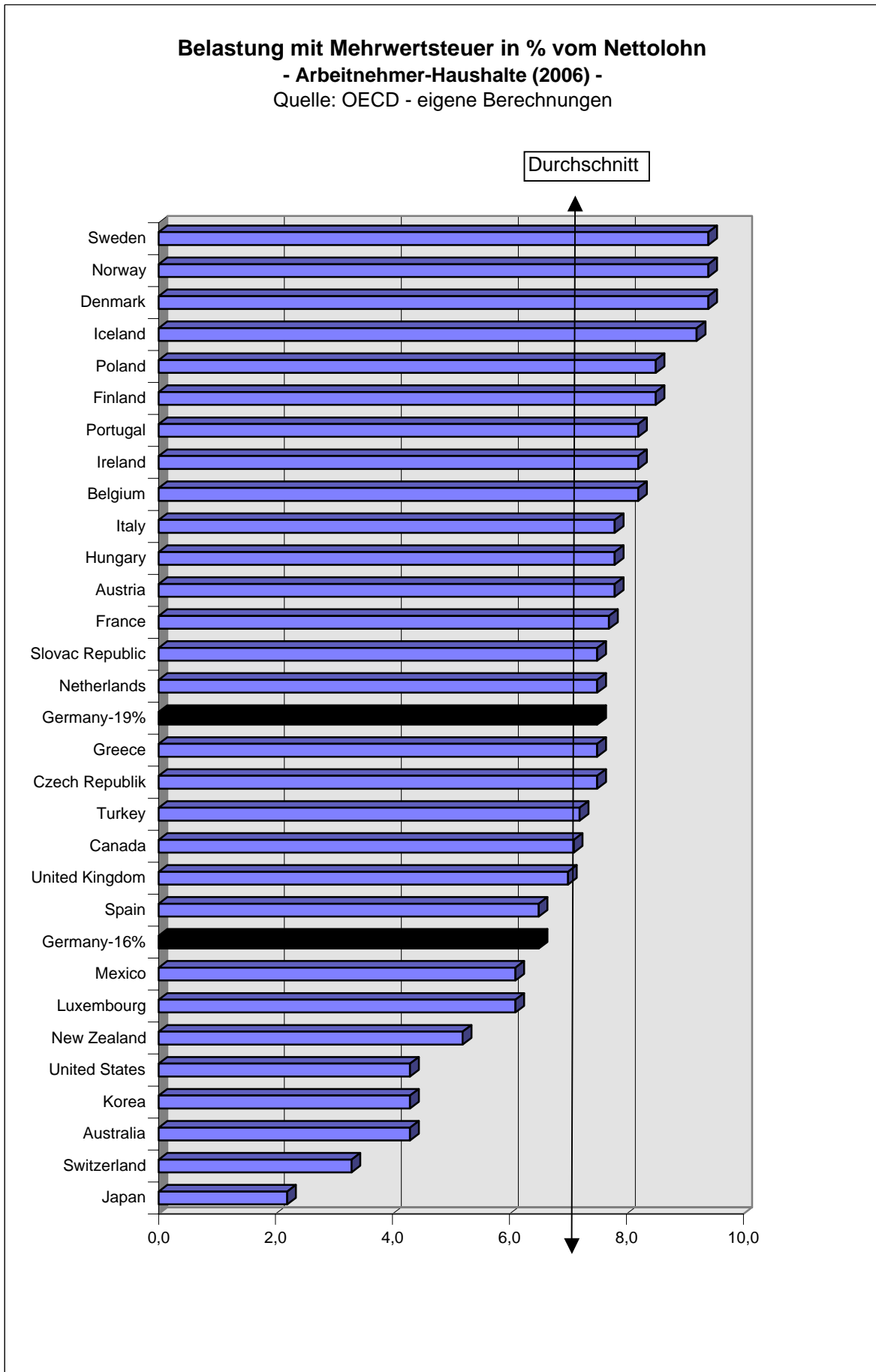
Setzt man die um die Umsatzsteuer ergänzte Gesamtbelastung ins Verhältnis zu den Bruttolohnaufwendungen, so erhöht diese sich beim Single um drei Prozentpunkte auf 55,5 v.H.³³. Nimmt man die entsprechende Ergänzung auch für die übrigen OECD-Länder vor, steigt die Gesamtbelastung für den Single im OECD-Mittel auf 41,8 v.H. Auch bei Einbeziehung der Umsatzsteuer bleibt die Belastung des deutschen Single-Haushalts demnach weit überdurchschnittlich hoch. Die internationale Belastungsreihenfolge ändert sich für

auch dargelegt, welche breite Spanne bei der Belastung mit indirekten Steuern in Deutschland realistisch erscheint.

³¹ Siehe dazu *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch 2006, S. 553 ff.

³² Siehe dazu Schaubild 5.

³³ Siehe dazu Schaubild 6.



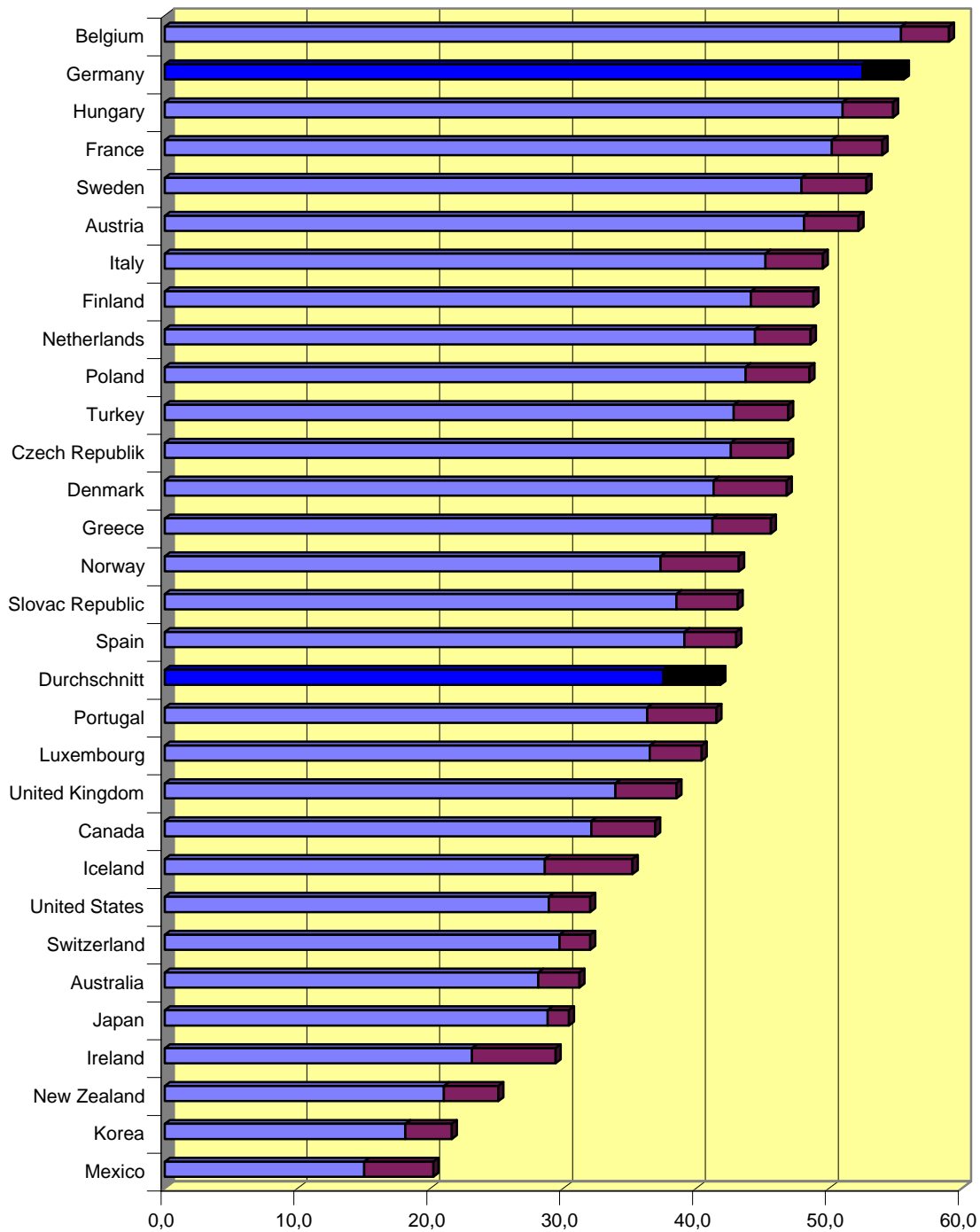
ihn dadurch nicht. Selbst bei Einbeziehung der Umsatzsteuer hatte er 2006 die zweithöchste Belastung unter den 30 OECD-Ländern zu tragen.

Für den deutschen Doppelverdiener-Haushalt mit zwei Kindern fällt das Ergebnis nur unwesentlich günstiger aus. Seine Gesamtbelastung erhöht sich bei Einbeziehung der Umsatzsteuer auf insgesamt 45,3 v.H. seiner Bruttoentlohnung³⁴. Damit liegt seine Gesamtbelastung ebenfalls weit über dem OECD-Durchschnitt von 34,7 v.H.. Im Belastungsranking verbessert er sich lediglich um einen Platz, hat somit also die fünfthöchste Belastung innerhalb der OECD zu tragen.

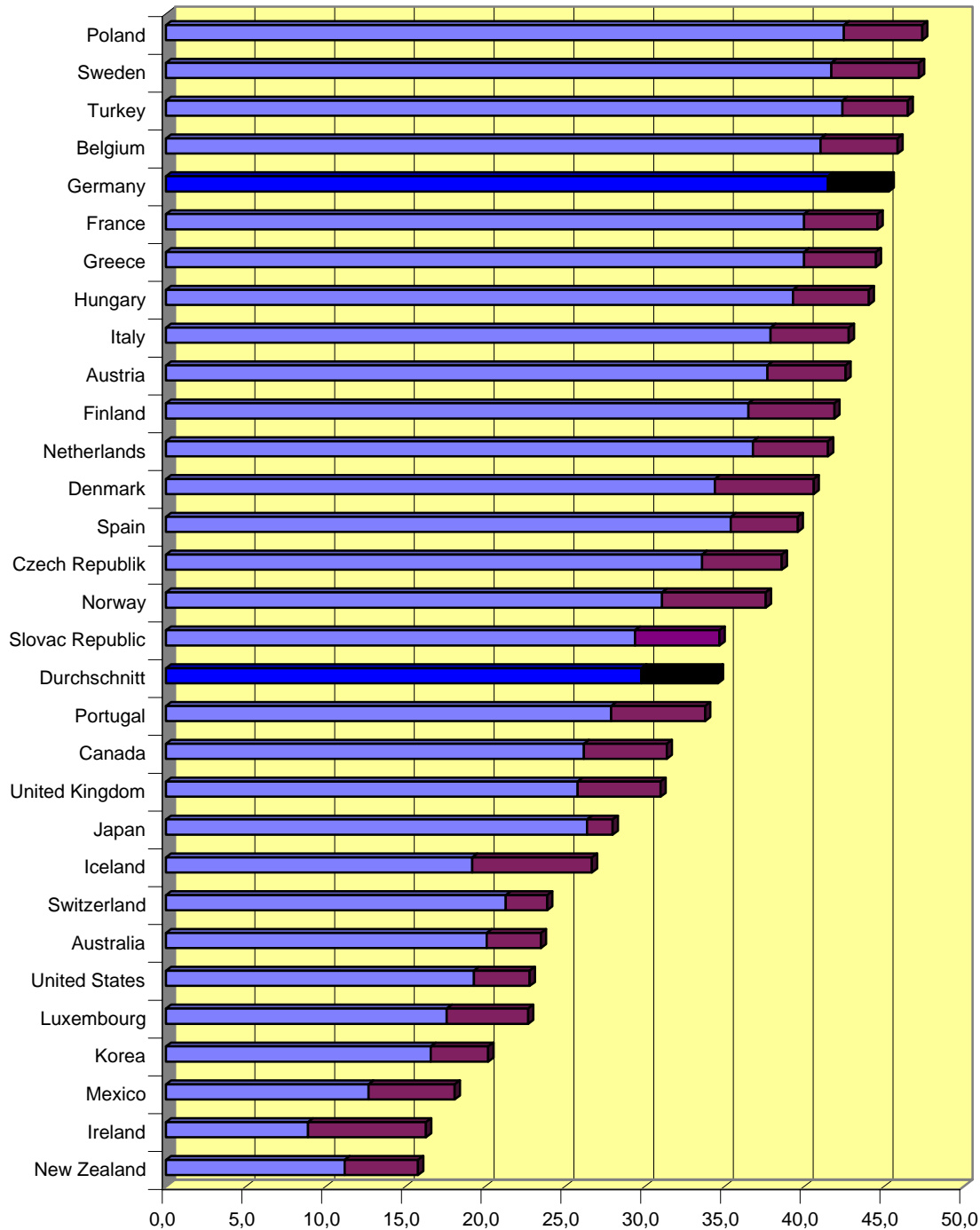
Wird die für 2006 angestellte Vergleichsrechnung um den ab 2007 in Deutschland gültigen Umsatzsteuersatz von 19 v.H. modifiziert, so erhöht sich die Belastung der Nettoeinkommen bei den betrachteten Haushalten von 6,5 v.H. auf 7,5 v.H.. Die absolute Belastung des deutschen Singles steigt damit weiter um 256 Euro und seine Gesamtbelastungsquote auf 56 v.H.. Der Abstand zum belgischen Single, der mit 59 v.H. die höchste Belastung hat, vermindert sich so um einen halben Prozentpunkt auf dann noch drei Prozentpunkte. Der Abstand zum OECD-Mittel beläuft sich somit auf 14,2 Prozentpunkte beziehungsweise auf mehr als ein Drittel. Für den Doppelverdiener-Haushalt hat die entsprechende Modifikation der Vergleichsrechnung zur Folge, dass seine Belastung bei dem 19-prozentigen Umsatzsteuersatz um 304 Euro auf 45,9 v.H. zunimmt, womit er sich im OECD-Vergleich wieder auf die vierthöchste Position verschlechtert. Seine Belastung übertrifft den OECD-Durchschnitt dann um 11,2 Prozentpunkte und damit ebenfalls um fast ein Drittel.

³⁴ Siehe dazu Schaubild 7.

**Belastung mit direkten Lohnabzügen und Umsatzsteuer (Normalsatz)
für ledige Durchschnittsverdiener 2006
in % der Bruttoarbeitskosten**



**Belastung mit direkten Lohnabzügen und Umsatzsteuer (Normalsatz)
für Doppelverdiener mit 2 Kindern 2006
in % der Bruttoarbeitskosten**



5. Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Im OECD-Vergleich werden deutsche Arbeitnehmer in den meisten Fällen weit überdurchschnittlich mit direkten Einkommensabzügen belastet. Dies gilt für die Durchschnittsbelastung ebenso wie für die Grenzbelastung. Die moderaten Entlastungen, zu denen es zwischen 2000 und 2005 gekommen ist, haben daran wenig geändert. Seit 2006 steigt die Belastung der deutschen Haushalte auf breiter Front bereits wieder an. Der in Deutschland besonders breite „Keil“, den der Fiskus in Form von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen zwischen Arbeitskosten und Nettolöhne treibt, ist ein maßgebliches Hemmnis für das Wachstum und die Beschäftigung und eine schwere Bürde für die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Im langfristigen Vergleich hat sich die Position Deutschlands deutlich verschlechtert.

Trotz des (bis 2006) mit 16 Prozent vergleichsweise niedrigen Umsatzsteuer(normal)satzes relativiert sich der internationale Belastungsvergleich bei Einbeziehung der Umsatzsteuer aus deutscher Sicht nur unwesentlich. Deutsche Haushalte waren 2006 auch bei zusammenfassender Betrachtung von direkten Lohnabzügen und Umsatzsteuer weit höher belastet, als dies im OECD-Mittel der Fall war. Der deutsche Single mit Durchschnittslohn hatte die zweithöchste Gesamtbelastung innerhalb der 30 Vergleichsländer zu tragen. Der Doppelverdiener-Haushalt mit zwei Kindern rangiert auf Rang fünf und damit ebenfalls weit oben in der Belastungsskala. Nach der massiven Anhebung der Umsatzsteuer auf 19 Prozent zum 1.1.2007 hat sich die deutsche Belastungssituation im OECD-Vergleich noch weiter verschlechtert. Von 2007 an ist für deutsche Haushalte nicht nur die Belastung mit direkten Lohnabzügen besonders hoch. Auch der 19-prozentige Umsatzsteuersatz ist nunmehr um über einen Prozentpunkt beziehungsweise um fast 7 v.H. höher als im OECD-Durchschnitt. Hinzu kommt, dass Umsatzsteuerbefreiungen und –ermäßigungen in vielen Ländern großzügiger geregelt sind als in Deutschland, womit sich die deutsche Belastungsposition insoweit noch ungünstiger darstellt.

Zusammenfassend ergibt sich als Befund, dass die Steuer- und Abgabenbelastung deutscher Arbeitnehmer-Haushalte insgesamt weit überhöht ist. Entlastungen sind daher - neben der Entlastung bei der Unternehmensbesteuerung – auch hier dringend geboten. Aufgrund dieser Ausgangslage ergeben sich folgende Anforderungen für die künftige Steuer- und Abgabenpolitik:

- Die Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge muss mittels grundlegender Struktur-reformen in Grenzen gehalten werden. Für die Belastungssituation von Bürgern und Unternehmen wird letztlich nichts gewonnen, wenn Beitragssätze in der Sozialversi-cherung gesenkt, zugleich aber Steuern an anderer Stelle in gleichem Maße oder – wie gerade geschehen - sogar noch stärker erhöht werden. Auf diese Weise werden Lasten durch Umschichtungen lediglich verschoben und die Gesamtbelastung unter dem Strich sogar noch weiter verschärft. Außerdem werden die Kosten- und Finanzlage der Sozialversicherung geschönt und unerlässliche Reformmaßnahmen gehemmt³⁵. Daher war die Begrenzung der Rentenversicherungsbeiträge über erhöhte Energiesteuern e-benso verfehlt, wie dies bei der Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung Anfang 2007 der Fall war, die über eine erhöhte Mehrwertsteuer mitfinanziert wird.
- Bei der Einkommensbesteuerung von Privathaushalten sind weitere Entlastungen er-forderlich. Diese Entlastungen sind so zu konzipieren, dass davon insbesondere Steu-erpflichtige mit mittleren und gehobenen Einkommen profitieren, weil sie die Verlierer der bisherigen Reformen sind³⁶.
- Wegen der generell sehr hohen Grenzbelastung sollten die Grenzsteuersätze über den gesamten Tarif bis zum Spitzensteuersatz durchgängig abgesenkt werden. Der vom Bund der Steuerzahler vorgeschlagene linear-progressive Einkommensteuertarif mit einem Eingangssatz von 15 Prozent und einem Spitzensatz von 35 Prozent entspricht diesen Anforderungen³⁷.
- Zur Vermeidung heimlicher Steuererhöhungen sollten die Tarifeckwerte zudem grund-sätzlich an die durchschnittliche Lohn- beziehungsweise Einkommensentwicklung ge-koppelt, der Tarif also „auf Räder“ gestellt werden³⁸.
- Bei der Unternehmensbesteuerung ist eine Reform notwendig, die nicht nur die hohe tarifliche Belastung reduziert, sondern zudem zu einer nachhaltigen Nettoentlastung

³⁵ Siehe dazu bereits *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Reformbedarf in der Gesetzlichen Rentenversicherung – Mangelhafte Maßnahmen der Bundesregierung, Sonderinformation Nr. 38, 1999; *dasselbe*, Zu den Rentenreformplänen der Bundesregierung, Sonderinformation Nr. 40, Januar 2001; *dasselbe*, Versicherungsfremde Leistungen in der Arbeitslosenversicherung, Heft 96 der Schriftenreihe, November 2002, *dasselbe*, Zur Reform der Sozialen Pflegeversicherung, Sonder-information 48, August 2006.

³⁶ Dazu ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Die Entwicklung der Steuer- und Abgabenbelastung (Fn 2), S. 41 ff.

³⁷ Siehe dazu *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Vergleichende Untersuchung aktuel-ler Eckwerte zur „großen Reform“ der Einkommensteuer, Sonderinformation 45, Februar 2004, S. 5 ff.

³⁸ Dazu ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Der Tarif muss auf Räder, Heft 95 der Schriftenreihe, 2002, S. 63 ff.

führt. Das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Reformpaket enthält richtige Ansätze, bleibt insgesamt aber weit hinter den Erwartungen zurück und muss in vielen Details nachgebessert werden³⁹. Weitere Reformschritte müssen folgen.

Realistischerweise ist davon auszugehen, dass die Umsetzung dieser Reformmaßnahmen trotz der derzeit unerwartet hohen Steuereinnahmen zumindest kurzfristig auf große politische Vorbehalte stößt, weil die Haushaltskonsolidierung hohe Priorität hat und weil zur nachhaltigen Finanzierung der Entlastungen weitreichende und einschneidende Ausgabenkürzungen notwendig sind. Zwar sind – wie das Karl-Bräuer-Institut in einem umfassenden Gutachten bereits Ende 1998 dargelegt hat – auf mittlere bis längere Sicht bei Bund, Ländern und Gemeinden erhebliche Einsparungen möglich⁴⁰. Gleichwohl könnte zur Erleichterung der Realisierung eine schrittweise, zeitlich gestaffelte Umsetzung der steuerlichen Reformmaßnahmen in Betracht gezogen werden. In einem ersten Schritt könnte die Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz deutlich angehoben und damit der Tarif gestreckt und durchgängig abgesenkt werden. Dadurch werden insbesondere diejenigen entlastet, die Verlierer der bisherigen Tarifkorrekturen sind. Davon profitieren würden nicht zuletzt die oben näher betrachteten Haushalte (Single mit Durchschnittslohn sowie Doppelverdiener-Haushalt mit 2 Kindern). Die so zu erreichenden Nettoentlastungen von etwa 4 Mrd. Euro im Jahr sollten auch kurzfristig bereits über Ausgabenbegrenzungen finanzierbar sein. Ergänzend zu diesen steuerlichen Erleichterungen sollten zur baldigen Entlastung bei den Sozialbeiträgen ineffiziente und entbehrliche Leistungen in der Arbeitslosenversicherung zügig abgebaut und der dortige Beitragssatz entsprechend weiter gesenkt werden⁴¹. Das so zu mobilisierende Sparpotenzial dürfte ausreichen, um den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung noch 2007 auf 3,4 v.H. zu begrenzen. Bis 2010 erscheint eine Reduzierung auf 1,4 v.H. möglich.

³⁹ Dazu *Bund der Steuerzahler Deutschland*, Pressemitteilung vom 14.3.2007.

⁴⁰ Dazu im Einzelnen *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, *Durch Einsparungen die Lasten mindern*, Heft 89 der Schriftenreihe, 1998, S. 57 ff. In dieser Studie wurde das mittel- und längerfristige Einsparpotenzial in den untersuchten Ausgabenbereichen auf jährlich mindestens 70 Mrd. Euro beziffert. Zu einem Teil sind die aufgezeigten Sparpotenziale inzwischen ausgeschöpft worden, der überwiegende Teil ist aber noch immer verfügbar. Zu bedenken ist zudem, dass in der genannten Studie nur ein Teil der staatlichen Ausgabenbereiche untersucht wurde, die aufgezeigten Potenziale allein schon deswegen nicht abschließend sind.

⁴¹ Dazu ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, *Beitragssenkung in der Arbeitslosenversicherung*, Sonderinformation 50, März 2007.

Als Sofortmaßnahme zur baldigen Entlastung der Privathaushalte sollte vor dem Hintergrund der massiven jüngsten Umsatzsteuererhöhung der Katalog der Ermäßigungstatbestände bei bisher voll besteuerten Gütern des lebensnotwendigen Bedarfs ausgeweitet werden. Dazu gehören in erster Linie verschreibungspflichtige Medikamente. Wenn diese nur noch mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 v.H. besteuert werden, entlastet dies neben den Patienten auch die Krankenkassen um rund 2 Mrd. Euro, was zur Begrenzung des Krankenversicherungsbeitrages und damit der Lohnnebenkosten genutzt werden kann.

Eine gebotene Sofortmaßnahme zur Entlastung, die zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt, ist schließlich die Rücknahme der jüngsten Kürzungen bei der Pendlerpauschale. Der Bund der Steuerzahler hat von Anfang an verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich dieser Kürzungen angemeldet, weil damit gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verstoßen wird. Zwei Finanzgerichte haben diese Einschätzung bereits in Urteilen bestätigt und dem Bundesverfassungsgericht zur letztendlichen Entscheidung vorgelegt. Der Gesetzgeber sollte die Steuerzahler nicht bis zur abschließenden Entscheidung des Gerichts im Ungewissen lassen, sondern schnell die steuersystematisch verfehlete Kürzung der Pendlerpauschale zurücknehmen.

In Anbetracht der unerwartet stark sprudelnden Steuereinnahmen, die letztlich Reflex unerwartet starker Belastungen für die Steuerzahler sind, sollte die Finanzierung der vorgeschlagenen kurzfristigen Entlastungsmaßnahmen möglich sein, ohne die ebenfalls drängende Konsolidierung der Staatsfinanzen in Frage zu stellen. Zur mittel- und längerfristig weiter notwendigen Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung bei paralleler Fortführung der Haushaltskonsolidierung ist eine merkliche Rückführung der Staatsquote unabdingbar. Dafür ist in der mittelfristigen Finanzplanung schon jetzt mit realistischen Ansätzen Vorsorge zu treffen.

Arbeitskosten und Nettolöhne 2006 für ledige Durchschnittsverdiener		
- in USD nach Kaufkraftparitäten -		
	Arbeitskosten	Nettolohn
United Kingdom	55171	36468
Belgium	54896	24484
Germany	54129	25711
Austria	51075	26508
Luxembourg	49944	31714
France	49813	24807
Netherlands	48986	27236
Sweden	46396	24172
Switzerland	46196	32476
Norway	45337	28426
Finland	44693	24983
Japan	44469	31662
Korea	43729	35814
Australia	40770	29314
Greece	39243	23075
Denmark	38956	22867
Iceland	36775	26257
Italy	36585	20049
Canada	36137	24537
Spain	35209	21442
United States	35045	24917
Ireland	32945	25335
New Zealand	28346	22422
Portugal	25849	16466
Turkey	24993	14296
Czech Republik	21777	12500
Hungary	19685	9646
Poland	19130	10770
Slovak Republic	16828	10349
Mexico	11026	9372
Durchschnitt	37804	23624
<i>Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD), Taxing Wages 2005-2006; eigene Berechnungen</i>		

Umsatzsteuersätze in Deutschland seit 1968

Regelsteuersätze

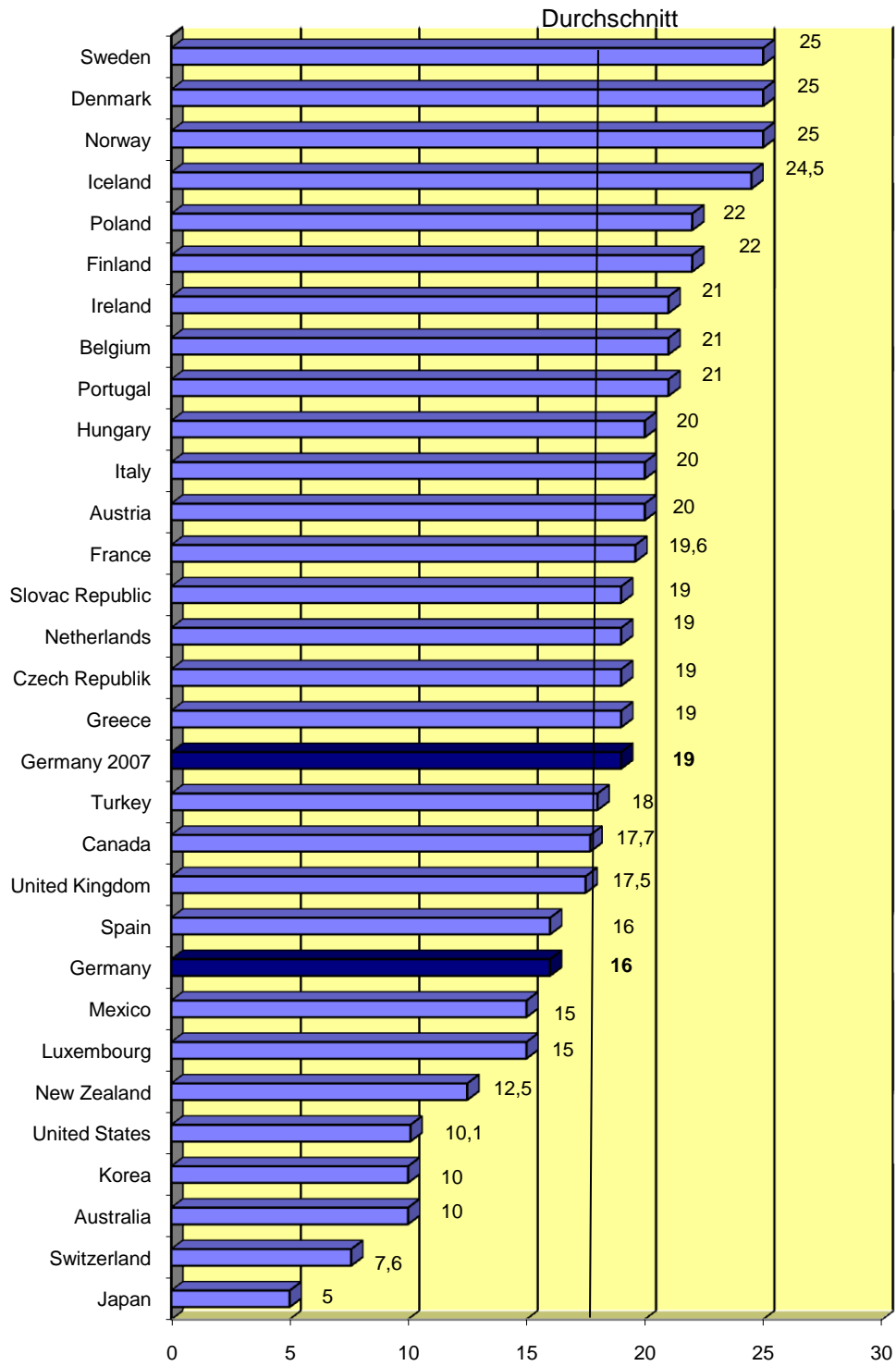
01.01.1968 – 30.06.1968	10 v.H.
01.07.1968 – 31.12.1977	11 v.H.
01.01.1978 – 30.06.1979	12 v.H.
01.07.1979 – 30.06.1983	13 v.H.
01.07.1983 – 31.12.1992	14 v.H.
01.01.1993 – 31.03.1998	15 v.H.
01.04.1998 – 31.12.2006	16 v.H.
seit dem 1.1.2007	19 v.H.

Ermäßigter Steuersatz

01.01.1968 – 30.06.1968	5 v.H.
01.07.1968 – 31.12.1977	5,5 v.H.
01.01.1978 – 30.06.1979	6 v.H.
01.07.1979 – 30.06.1983	6,5 v.H.
seit dem 01.07.1983	7 v.H.

Quelle: *Bundesministerium der Finanzen*, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2006.

Umsatzsteuer-Normsätze 2006 in den OECD-Ländern



Modell zur Berechnung der Umsatzsteuerbelastung (Regelbesteuerung mit Normalsatz) von Arbeitnehmer-Haushalten in der OECD

Datengrundlage:

OECD, Taxing Wages 2005-2006, Country Details 2006; Angaben für die einzelnen Länder in jeweiliger Landeswährung

Untersuchte Haushaltstypen:

- 1) Single mit Durchschnittslohn (siehe Anlage 5)
- 2) Doppelverdiener-Haushalt mit 2 Kindern - 100% / 33% vom Durchschnittslohn – (siehe Anlage 6)

Zur Berechnungsmethode¹

Anhand der OECD-Erhebungen zur Belastung mit direkten Lohnabzügen wird – ausgehend vom Bruttolohn im engen Sinn - durch Hinzurechnung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der jeweilige Betrag der Bruttoarbeitskosten ermittelt. Davon werden sämtliche direkten Abgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) abgezogen, so dass sich als Ergebnis das verfügbare Nettoeinkommen ergibt. Soweit für Kinder direkte Transferzahlungen gewährt werden, werden diese bei dem Doppelverdiener-Haushalt als negative Steuer behandelt, so dass in solchen Fällen das Nettoeinkommen um die Transfers erhöht ist.

Ausgehend von den Nettoeinkommen wird ein gleicher prozentualer Anteil von 47 v.H. vom Netto als mit dem Normalsatz der Umsatzsteuer belasteter Bruttokonsum errechnet². Dieser Anteil von 47 v.H. entspricht den durchschnittlichen Verhältnissen, wie sie für deutsche Arbeitnehmer-Haushalte anzutreffen sind³.

¹ Zu den nachfolgenden Ausführungen siehe die Übersichten in den Anlagen 5 und 6.

² Vom Nettoeinkommen nicht mit dem Normalsatz der Umsatzsteuer belastet sind insbesondere die Ersparnis, Ausgaben für Mieten, Nahrungsmittel, Bücher und Zeitungen sowie Beiträge für Versicherungen.

³ Eigene Berechnungen auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003, in: *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch 2006, S. 553 ff.. Für Angestellten-Haushalte ist der mit dem Normalsatz der Umsatzsteuer belastete Konsum auf rund 46 v.H., für Arbeiter-Haushalte auf rund 48 v.H. zu beziffern. Der genannte Anteil von 47 v.H. entspricht dem Mittelwert dieser

Aus dem so ermittelten Bruttokonsum werden unter Zugrundelegung der jeweiligen Umsatzsteuer(normal)sätze die absoluten Beträge der Umsatzsteuerbelastung errechnet, die auf die Haushalte in den 30 OECD-Ländern entfallen. Diese absolute Umsatzsteuerbelastung wird dann ins Verhältnis gesetzt zu den jeweiligen Nettoeinkommen beziehungsweise zu den Arbeitskosten, so dass sich deren prozentuale Belastung mit Umsatzsteuer ergibt.

Diese Berechnungsmethode veranschaulicht nicht zuletzt den Effekt, dass die prozentuale Umsatzsteuerbelastung der Arbeitskosten (beziehungsweise des Bruttolohns im weiten Sinn) bei gleichen Umsatzsteuersätzen umso höher ausfällt, je niedriger in einem Land die direkten Lohnabzüge sind. So war beispielsweise in Deutschland und Spanien 2006 mit 16 v.H. der Umsatzsteuer(normal)satz identisch. Da die direkten Lohnabzüge beim spanischen Single nur 39,1 v.H., beim deutschen Single hingegen 52,5 v.H. betragen haben, war die Umsatzsteuerbelastung in Spanien mit 3,9 v.H. der Bruttoarbeitskosten deutlich höher als in Deutschland, wo sie „nur“ 3,1 v.H. ausmachte. Dieser Zusammenhang ist hinsichtlich der Belastungswirklichkeit plausibel. Denn je mehr sich der Fiskus bereits über direkte Lohnabzüge nimmt, desto weniger steht den Haushalten netto für Konsum zur Verfügung, der mit Umsatzsteuer belastet werden kann.

